

INFORMATION HABILITATIONSVERFAHREN

(Auszug zum ST Habilitationsverfahren der JKU)

Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich (formlos) unter Angabe

- des Faches, für welche die Lehrbefugnis angestrebt wird,
- dem Titel der Habilitationsschrift,
- und ob es sich um eine umfassende, selbstständige wissenschaftliche Arbeit ("Monographie) oder um eine Sammlung von thematisch zusammengehörenden Publikationen handelt,

an das Rektorat zu richten (ST-HV § 2 (1)). Der Antrag ist, samt untenstehenden Unterlagen (1)-(8) in gedruckter Form, im Büro des Rektors einzureichen (ST-HV § 2 (2-3)).

- (1) Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit(en)
- (2) Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitätsstudien
- (3) eine Habilitationsschrift¹
- (4) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten mitsamt den jeweiligen Arbeiten
- (5) Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit (innerhalb und außerhalb der Universität)
- (6) Optional: Liste sonstiger T\u00e4tigkeiten wissenschaftlicher Arbeit, zB. Mitwirkung bei der Organisation wissenschaftlicher Konferenzen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien, Internationale Lehr- und Forschungserfahrungen, Leitung bzw. Mitarbeit bei Forschungsprojekten, die nicht in Publikationen dokumentiert sind, erteilte Patente
- (7) 2 fest gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Hardcover)
- (8) Sämtliche Antragsunterlagen (inkl. der Habilitationsschrift) in elektronischer Form im PDF Format (USB-Stick)
- (9) Formblatt JKU MED (ausschließlich bei Habilitationen an der Medizinischen Fakultät)

1 Habilitationsschrift

- Die Habilitationsschrift kann eine umfassende, selbstständige wissenschaftliche Arbeit sein ("Monographie"); sie muss als solche bei der Einreichung des Antrages bezeichnet sein. ST-HV § 2 (4)
- Als Habilitationsschrift kann auch eine Sammlung von thematisch zusammengehörenden Publikationen eingereicht werden; auch in diesem Fall ist diese Sammlung als Habilitationsschrift zu bezeichnen und durch einen Einleitungsteil der Zusammenhang der einzelnen Publikationen darzulegen. ST-HV § 2 (5)
- Sofern an der Habilitationsschrift mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, ist eine von allen Mitautorinnen und -autoren unterzeichnete Erklärung vorzulegen, aus der die Beiträge (Inhalt und Umfang) der jeweils an diesen wissenschaftlichen Arbeiten Mitwirkenden hervorgeht. ST-HV § 2 (6)
- Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wesentliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten. Sofern die Habilitationsschrift (Monographie) noch nicht durch einen Verlag veröffentlicht vorliegt, ist eine verbindliche Druckzusage oder eine verbindliche Zusage der Veröffentlichung durch einen Verlag in elektronischer Form beizufügen. ST-HV § 2 (7)



Im Büro des Senats (Schloss Auhof, Altenberger Straße 69, S0002) sind <u>4</u> <u>unverschlossene Kuverts/ Pakete</u> mit jeweils folgendem Inhalt einzureichen:

(1) eine Habilitationsschrift¹ (gedruckt)

Sämtliche Antragsunterlagen (<u>inkl. der Habilitationsschrift</u>) in elektronischer Form im PDF-Format (USB-Stick) je Kuvert/ Paket:

- (2) Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit(en)
- (3) Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitätsstudien
- (4) eine Habilitationsschrift
- (5) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten mitsamt den jeweiligen Arbeiten (Kopie genügt)
- (6) Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit (innerhalb und außerhalb der Universität)
- (7) Optional: Liste sonstiger Tätigkeiten wissenschaftlicher Arbeit, zB. Mitwirkung bei der Organisation wissenschaftlicher Konferenzen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien, Internationale Lehr- und Forschungserfahrungen, Leitung bzw. Mitarbeit bei Forschungsprojekten, die nicht in Publikationen dokumentiert sind, erteilte Patente

§ 20 Vereinfachtes Verfahren ("Umhabilitation") an der Medizinischen Fakultät:

Universitätsangehörigen in einem aktiven Dienstverhältnis zur JKU und Personen mit einem durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit begründeten gleichzuhaltenden Nahebezug zur JKU, die sich an einer anderen inländischen Universität oder Privatuniversität oder einer Universität oder Privatuniversität aus einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat oder einer Schweizerischen Universität oder Privatuniversität für ein ganzen wissenschaftliches Fach, das thematisch überwiegend der Medizinischen Fakultät zugeordnet ist, habilitiert haben, kann gem. § 20 Abs. 1 ST-HV auf Auftrag die Lehrbefugnis für dasselbe Fach in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden ("Umhabilitation").

Die Bestimmungen der ST-HV § 2 (siehe Ausführungen hinsichtlich Antragstellung und einzureichender Unterlagen vorab) kommen mit der Maßgabe zur Anwendung, dass dem Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Umhabilitation) zusätzlich die Gutachten des früheren, positiv abgeschlossenen Habilitationsverfahrens und der Habilitationsbescheid beizulegen sind.